

Einkommengrenzen beachten Kindergeld und Familienversicherung

In vielen Bereichen des Steuer- und Sozialrechts sind Einkommengrenzen zu beachten. Dies wird vielfach übersehen, mit der Folge, dass dann bestimmte Leistungen oder Vergünstigungen nicht gewährt werden können.

In diesem Zusammenhang hat es beim Kindergeld mit Wirkung ab 2012 eine wichtige Gesetzesänderung gegeben. Bis 2011 konnten eigene Einkünfte eines volljährigen Kindes zum Verlust des Kindergeldanspruches führen, wenn die Einkünfte eine bestimmte Grenze überschritten (zuletzt im Jahr 2011 den Grenzbetrag in Höhe von € 8.004).

Der Gesetzgeber hat diese Einkommengrenze gestrichen. Statt dessen kommt es nun darauf an, ob das volljährige Kind, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach Abschluss einer erstmaligen berufsqualifizierenden Ausbildung in bestimmtem Umfang einer Erwerbstätigkeit nachgeht. In der Praxis bedeutet dies, dass nach erfolgreichem Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung die widerlegbare Vermutung besteht, dass das Kind in der Lage ist, sich selbst finanziell zu unterhalten. Diese Vermutung kann jedoch durch den Nachweis widerlegt werden, dass das Kind sich in einer weiteren Berufsausbildung befindet und tatsächlich keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht, die Zeit und Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch nimmt. Eine Erwerbstätigkeit des Kindes ist unschädlich, wenn

- die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt,
- ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis oder
- ein Ausbildungsdienstverhältnis

vorliegt.

Eine Einkommengrenze, die weiterhin zu beachten ist, findet sich im Recht der Krankenversicherung für den Bereich der sogenannten Familienversicherung, also die unter bestimmten Voraussetzungen mögliche kostenlose Mitversicherung von Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern.

Die Familienversicherung der Angehörigen hängt davon ab, ob der Angehörige Einkommen hat, welches eine Gesamteinkommengrenze nicht überschreitet. Diese Einkommengrenze beträgt ein Siebtel der Bezugsgröße. Das sind für das Jahr 2012 Beträge in Höhe von € 375 monatlich bzw. € 4.500 jährlich. Zu beachten ist, dass sich das Einkommen nach dem Einkommensteuerrecht bestimmt, mit der Folge, dass damit auch Betriebsausgaben oder Werbungskosten mindernd zu berücksichtigen sind. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen alle nicht steuerbaren Einkünfte, also z.B. Einkünfte aus einer nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeit für gemeinnützige Einrichtungen. Bei Renten ist grundsätzlich der Zahlbetrag der Rente als Einkommen zu berücksichtigen. Eine Sonderregelung besteht für Minijobber. Insoweit gilt eine eigene Einkommengrenze in Höhe von € 400 monatlich.

Wenn diese Problematik bekannt ist, besteht also durchaus die Möglichkeit, einerseits Einkommen zu erzielen, andererseits aber durch eine entsprechende Steuerung darauf zu achten, dass der Vorteil der Familienversicherung bestehen bleibt.

Uwe Dinkat
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Anwaltssozietät Dinkat, Stump, Hoffmans, Kuhn